

## Anwaltsverordnung (AnwV)

Vom 18. Mai 2005

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 3 Abs. 2, 15 Abs. 2, 16 Abs. 4 und 19 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004<sup>1)</sup> und § 2 Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### A. Anwaltsprüfung

#### § 1

Mit der schriftlichen Anmeldung zur Anwaltsprüfung sind einzureichen:

- a) ein kurz gefasster Lebenslauf mit dem bisherigen Bildungsweg;
- b) ein Handlungsfähigkeitszeugnis;
- c) ein aktueller Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister;
- d) der Ausweis über ein abgeschlossenes juristisches Studium an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom eines Staates, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
- e) der Ausweis über eine hinreichende rechtspraktische Tätigkeit.

I. Zulassung zur  
Anwaltsprüfung  
1. Anmeldung

---

<sup>1)</sup> SAR 290.100

<sup>2)</sup> SAR 661.110

§ 2

2. Hinreichende  
rechtspraktische  
Tätigkeit

<sup>1</sup> Eine hinreichende rechtspraktische Tätigkeit liegt vor, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat über eine mindestens einjährige praktische juristische Tätigkeit nach Abschluss des Studiums ausweist. Davon müssen sechs Monate bei einer oder einem im Kanton registrierten Anwältin oder Anwalt oder bei einem aargauischen Bezirksgericht oder beim Obergericht absolviert werden.

<sup>2</sup> Als zusätzliche praktische Ausbildung werden angerechnet: Das Rechtspraktikum bei einem Spezialverwaltungsgericht, bei einer oder einem ausserkantonale registrierten Anwältin oder Anwalt, in der aargauischen Verwaltung oder bei einer vergleichbaren ausserkantonalen Behörde. Die Tätigkeit bei einer aargauischen Gemeindeverwaltung kann auf Gesuch hin angerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine praktische juristische Ausbildung erhält.

§ 3

3. Einzahlung der  
Prüfungsgebühr

<sup>1</sup> Die Prüfungsgebühr ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Zulassungsentscheides einzuzahlen.

<sup>2</sup> Wer die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt, wird zur Prüfung nicht zugelassen.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird unter Abzug einer Verwaltungskostenentschädigung von Fr. 100.– zurückbezahlt, wenn die Prüfung nicht angetreten wird.

§ 4

II. Prüfungsstoff

Die Anwaltsprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) Zivilgesetzbuch;
- b) Obligationenrecht, inkl. Grundzüge des Versicherungsvertragsrechts, des Immaterialgüterrechts und des Internationalen Privatrechts;
- c) Straf- und Strafprozessrecht;
- d) Zivilprozessrecht, Anwaltsrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- e) Staats- und Verwaltungsrecht mit besonderer Berücksichtigung des aargauischen Rechts, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts und des Steuerrechts.

**§ 5**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

III. Durchführung  
der Prüfung

**§ 6**

Die Prüfungen werden im Frühjahr und Herbst durchgeführt. Die Anwaltskommission publiziert die Termine rechtzeitig im aargauischen Amtsblatt.

IV. Termine

**§ 7**

<sup>1</sup> Die schriftliche Prüfung dauert 4 Tage und findet unter Aufsicht (Klausur) statt.

V. Schriftliche  
Prüfung  
1. Durchführung

<sup>2</sup> Für die Lösung praktischer Fälle sind mindestens 2 Tage einzuräumen; im Übrigen haben die Kandidatinnen und Kandidaten wissenschaftliche Themen zu bearbeiten.

<sup>3</sup> Für die Bearbeitung praktischer Fälle können Aktendossiers übergeben werden.

<sup>4</sup> Bei der Stellung der Aufgaben ist das aargauische Recht besonders zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Die Anwaltskommission bestimmt, welche Hilfsmittel neben den Gesetzestexten verwendet werden dürfen.

<sup>6</sup> Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder andere Unredlichkeiten begeht, besteht die Prüfung nicht und wird für mindestens ein Jahr von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen.

**§ 8**

<sup>1</sup> Für die Begutachtung der Arbeiten bestimmt die Anwaltskommission für jedes Fachgebiet aus ihrer Mitte eine referierende Person.

2. Bewertung

<sup>2</sup> Die referierende Person zensiert die Arbeiten zuhanden der Anwaltskommission; massgebende Gesichtspunkte sind hierbei das juristische Denkvermögen, das juristische Wissen, die systematische Darstellung und die sprachliche Formulierung.

<sup>3</sup> Für die insgesamt zehn schriftlichen Arbeiten gilt folgende Notenskala, wobei Abstufungen im Sinn von halben Noten möglich sind:

- 1 = sehr schlecht
- 2 = schlecht
- 3 = ungenügend
- 4 = genügend
- 5 = gut
- 6 = sehr gut

<sup>4</sup> Die schriftliche Prüfung besteht, wer von zehn schriftlichen Arbeiten nicht mehr als vier ungenügende aufweist und zudem eine Durchschnittsnote von 4.0 erreicht. Jedes der fünf Gebiete zählt gleich. Wird ein Gebiet mit einer vier- und einer zweistündigen Arbeit geprüft, zählen die beiden Arbeiten unabhängig von ihrer Dauer gleich und für die Gesamtbewertung je einfach.

## § 9

VI. Mündliche  
Prüfung

<sup>1</sup> An der mündlichen Prüfung wird die Kandidatin oder der Kandidat vor der Gesamtkommission während höchstens 2 Stunden zu den in § 4 aufgeführten Rechtsgebieten befragt.

<sup>2</sup> Die mündliche Prüfung ist öffentlich; die Anwaltskommission publiziert den Termin rechtzeitig im aargauischen Amtsblatt.

<sup>3</sup> Die mündliche Prüfung wird pro Gebiet mit der Notenskala gemäss § 8 Abs. 3 bewertet. Jedes der fünf Rechtsgebiete zählt gleich. Dementsprechend wird am Schluss der mündlichen Prüfung die Durchschnittsnote errechnet.

## § 10

VII. Entscheid  
über das  
Prüfungsergebnis

<sup>1</sup> Die Anwaltskommission entscheidet aufgrund der Durchschnittsnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, welche gleich zählen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung bestanden hat. Die Anwaltsprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtdurchschnittsnote der schriftlichen und der mündlichen Prüfung 4.0 erreicht hat.

<sup>2</sup> Das Prüfungsergebnis wird im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

## B. Substitution

### § 11

Die Anwältin oder der Anwalt, welche oder welcher eine Partei durch eine Anwaltskandidatin oder einen Anwaltskandidaten vertreten oder verbeistanden lassen will, hat bei der Anwaltskommission ein schriftliches Gesuch einzureichen. In Bezug auf die Person der Kandidatin oder des Kandidaten sind dem Gesuch beizulegen:

I. Gesuch

- a) ein aktueller Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister;
- b) ein Ausweis über ein abgeschlossenes juristisches Studium an einer schweizerischen Hochschule (Lizentiat oder Masterabschluss) oder über ein gleichwertiges Hochschuldiplom eines Staates, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
- c) ein Ausweis über mindestens 3 Monate rechtspraktische Tätigkeit bei einem Gericht oder bei einer registrierten Anwältin oder einem registrierten Anwalt.

### § 12

Die Bewilligung wird für ein Jahr erteilt und kann höchstens zweimal für die gleiche Zeitdauer verlängert werden.

II. Bewilligung

### § 13

Die Anwaltskandidatin oder der Anwaltskandidat hat bei jedem Auftreten vor Gericht eine Substitutionsvollmacht sowie die Substitutionsbewilligung vorzulegen. Das Gericht und die Gegenpartei sind rechtzeitig vor der Verhandlung über die Substituierung zu informieren.

III. Substitutionsvollmacht

### § 14

Die Prozessleitung kann in Fällen, in welchen die persönliche Anwesenheit einer Anwältin oder eines Anwalts als geboten erscheint, die Vertretung durch eine Anwaltskandidatin oder einen Anwaltskandidaten ausschliessen.

IV. Ausschluss der Substitution

### § 15

Beanstandungen über Anwaltskandidatinnen und Anwaltskandidaten wegen Missachtung gesetzlicher Vorschriften oder mangelnder Eignung sind an die Anwaltskommission zu richten; diese kann der Anwältin oder dem Anwalt die Bewilligung, die Kandidatin oder den Kandidaten vor Gericht auftreten zu lassen, auf bestimmte Zeit oder gänzlich entziehen.

V. Entzug der Bewilligung

**C. Gebühren und Entschädigungen****§ 16**

## I. Gebühren

Die Anwaltskommission erhebt folgende Gebühren:

- |    |                                                                                                                 |             |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) | für die Anwaltsprüfung                                                                                          | Fr. 2'000.– |
| b) | für den Eintrag im kantonalen Anwaltsregister                                                                   | Fr. 200.–   |
| c) | für den Eintrag in die öffentliche Liste (Art. 28 BGFA)                                                         | Fr. 200.–   |
| d) | für die Änderungen und Löschungen von Eintragungen im kantonalen Anwaltsregister bzw. in der öffentlichen Liste | Fr. 100.–   |
| e) | für die Eignungsprüfung (Art. 31 BGFA)                                                                          | Fr. 1'500.– |
| f) | für das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten (Art. 32 BGFA)                                         | Fr. 1'000.– |
| g) | für Verfahren betreffend Erteilung oder Entzug von Substitutionsbewilligungen                                   | Fr. 100.–   |

**§ 17**

## II. Entschädigung der Mitglieder - der Anwaltskommission

<sup>1</sup> Die nicht im Staatsdienst stehenden Mitglieder der Anwaltskommission erhalten eine Entschädigung von Fr. 150.– pro Stunde.<sup>2</sup> Das der Verwaltung angehörende Mitglied der Anwaltskommission erhält für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit eine Entschädigung von Fr. 150.– pro Stunde.**D. Schlussbestimmungen****§ 18**

## I. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Aufgrund von § 20 EG BGFA das Dekret über den Fähigkeitsausweis und die Bewilligung zur Berufsausübung für Anwälte (Anwaltsdekret) vom 27. Oktober 1987 <sup>1)</sup>;
- b) Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 31. Oktober 2001 <sup>2)</sup>;
- c) Regierungsbeschluss über die Prüfungsgebühren für Fürsprecher und Geschäftsagenten vom 7. Januar 1971 <sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 12 S. 457; Bd. 14 S. 71 (SAR 291.110)<sup>2)</sup> AGS 2001 S. 246 (SAR 291.111)<sup>3)</sup> AGS Bd. 7 S. 585 (SAR 291.133)

**§ 19**

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

II. Publikation  
und Inkrafttreten